

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3705

vom 9. November 1971

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" (Rheinstrasse - SBB)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 5. Dezember 1968 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" (Rheinstrasse - SBB) wird genehmigt. Der Strassenzug Nr. 15 gemäss Baulinienplan "Neufrenkendorf-Egg" vom 18. Juni 1951 wird aufgehoben.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 2. bis 31. Januar 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1968 und im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 19. Dezember 1968 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. Dezember 1968 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Bahnhofstrasse [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 8. Januar 1969,
2. [REDACTED], Liestal, mit Schreiben vom 20. Januar 1969,
3. [REDACTED], mit Schreiben vom 31. Januar 1969.

Der Gemeinderat Frenkendorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind diese drei Einsprachen am 9. September 1971 (Ziffer 1), am 20. März 1969 (Ziffer 2) und am 11. Februar 1971 (Ziffer 3) schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1971 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwick-

lung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Beschluss nicht zu beanstanden.

:/// 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 5. Dezember 1968 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Bau- und Strassenlinienplan "Bahnhofstrasse" (Rheinstrasse - SBB) wird genehmigt. Der Strassenzug Nr. 15 gemäss Baulinienplan "Neufrenkendorf-Egg" vom 18. Juni 1951 wird aufgehoben.

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/13/0 versehenen Pläne (Situation, Längsprofil).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Ingenieurbüro E. Böhringer AG,
Bottmingerstrasse 62, 4104 Oberwil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, 4410 Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting